

ALLTAGSHILFE

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern Gelegenheit, Fachleuten zu jeweils einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden veröffentlicht. Nachzulesen sind sämtliche Chat-Protokolle unter www.mz-web.de/chat.

IN KÜRZE

SCHEIDUNG

Konflikte um Regelung für Ex-Partner



Das neue Unterhaltsrecht für Geschiedene hat in den ersten zwei Jahren für Unsicherheiten gesorgt. Konfliktreich sind nach Angaben des Karlsruher Bundesrichters Hans-Joachim Dose vor allem Unterhaltsregelungen für den Ex-Partner. Früher habe es eine Art Garantie für den Lebensstandard auch nach dem Scheitern der Beziehung gegeben – dieser Automatismus sei durch die Reform 2008 weiter zurückgedrängt worden, sagte Dose. Die erste Frau werde nicht mehr bevorzugt. Neben gemeinsamen Kindern fänden auch eine neue Frau und weitere Kinder Beachtung. Um gleichwohl Ungerechtigkeiten für die erste Ehefrau zu vermeiden, würden Haushaltstätigkeit und Kindererziehung von den Gerichten jetzt viel stärker berücksichtigt, wenn es um die Frage ehebendinger Nachteile und das Maß der nachehelichen Solidarität gehe. Der Unterhaltsberechtigten müsse jedenfalls so gestellt werden, als ob es diese finanziellen Nachteile nicht gegeben hätte. DPA/ FOTOS: DPA/ KERSTIN METZE

EUROPA

Unklares Recht für binationale Ehen

Wer sich über Grenzen hinweg scheiden lässt, steht in Europa vor einem Wirrwarr unterschiedlicher Scheidungsrechte. Damit soll bald Schluss sein: Die EU will klare Regeln vorgeben, welches Land zuständig ist. Betroffen sind rund 140 000 binationale Ehen, die jedes Jahr in der EU auseinander gehen. In jedem Land ist es anders geregelt, wie schnell ein Paar seinen Ehering los ist, ob es Unterhalt gibt und wer das Sorgerecht für die Kinder bekommt.

nächst in Vorlage. Die Unterhaltsansprüche des Kindes gehen in Höhe des gezahlten Vorschusses auf den Staat über, der sich die verauslagten Geldleistungen vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückholt. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, wenn ein Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Elternteil, bei dem es lebt, allein stehend ist und der andere Elternteil keinen, nur teilweise oder unregelmäßig Unterhalt zahlt.

VERLÄNGERUNG

Anspruch kann auch elternbezogen sein

Eine Studentin mit unehelichem Kind kann auch über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus Unterhalt vom Vater verlangen. Die Gründe für einen verlängerten Unterhaltsanspruch müssen sich nicht unbedingt auf das Kind beziehen. Sie können auch elternbezogen sein. Das geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg hervor.

S Oberlandesgericht Nürnberg, Aktenzeichen: 10 UF 360/09

FORDERUNG

Geld nicht rückwirkend eintreiben

Wer mehr als ein Jahr keinen Unterhalt verlangt, kann die offenen Forderungen nicht mehr nachträglich per Zwangsvollstreckung eintreiben. Zu diesem Urteil kam das Amtsgericht Sondershausen und gab damit einem zahlungsunwilligen Vater von zwei Kindern Recht. Die Mutter hatte die Forderungen fünf Jahre lang schleifen lassen. Dann versuchte sie, den Unterhalt, der sich auf mehr als 20 000 Euro summiert hat, rückwirkend einzutreiben.

S Amtsgericht Sondershausen, Aktenzeichen: 2 F 475/08

MZ-FORUM

NÄCHSTE THEMEN:

Morgen: Rundfunkgebühren Mittwoch: Diabetes

Beim Leserforum morgen geht es von 17 bis 19 Uhr um die Rundfunkgebühren, die ab 2013 durch eine Haushaltsabgabe ersetzt werden sollen. Befragt werden am Telefon kann unter anderem Staatsminister Rainer Robra (CDU). Am Mittwoch antworten von 14 bis 16 Uhr zum Thema Diabetes am Telefon und im Chat: Dr. Silke Jagielki und Dr. Barbara Anders, Fachärztinnen für Innere Medizin und Diabetologinnen in Halle, sowie Thomas Linsel, Versorgungsmanager bei der Barmer GEK.

Rufen Sie an: 0345/5608 218 und -5608 019

Klicken Sie sich ein: www.mz-web.de

Wer bekommt Unterhalt?

BERATUNG Wie viel für Kinder oder den Ex-Partner bezahlt werden muss, hängt vom Nettoeinkommen und der Lebenssituation ab. Die Düsseldorfer Tabelle gibt Aufschluss. Experten haben Leser am MZ-Telefon und im Chat informiert.

EXPERTEN

Am Telefon und im Chat haben Auskunft gegeben:



Marie-Luise Merschky, Fachanwältin für Familienrecht in Halle



Sandra Baatz, Fachanwältin für Familienrecht in Naumburg



Olivia Goldschmidt, Fachanwältin für Familienrecht in Magdeburg

Sven F., Wittenberg: Ich müsste für meine Ex-Frau Unterhalt bezahlen. Wie wird der berechnet und hätte ich einen Selbstbehalt? Ich bin berufstätig und verdiene, meine Frau nicht.

Antwort: Bei Erwerbstätigen liegt der Ehe angemessene Unterhalt bei 1 000 Euro. Als Faustregel gilt für die Berechnung des Ehegattenunterhalts: Basis ist Ihr Nettoeinkommen. Davon können Sie fünf Prozent als berufsbedingte Aufwendung und zehn Prozent als Erwerbstätigenbonus abziehen. Von der verbleibenden Summe stünde Ihrer Ex-Frau die Hälfte zu und es müsste gesehen werden, ob Ihr Selbstbehalt gewährleistet wird.

Silvia R., Naumburg: Laut Unterhaltstitel müsste mir mein Ex-Mann, Hartz-IV-Empfänger, 89 Euro Unterhalt zahlen. Wieso kann meine Anwältin sagen, dass ich trotz Titels nichts bekommen werde?

Antwort: Da Ihr Ex-Mann Hartz-IV-Leistungen bezieht, geht Ihre Anwältin zu Recht davon aus, dass eine Pfändung bei Ihrem Mann ins Leere gehen würde, da sein Alg-II-Bezug unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegt.

„Beim Ehegattenunterhalt sind keine Grenzen festgelegt.“

Regine R., Mansfeld-Südharz: Nach dem auf drei Jahre befristeten Unterhaltstitel muss mein Sohn seiner Ex-Frau einen monatlichen Unterhalt von 340 Euro zahlen. Könnte das weniger werden, wenn er zum Beispiel weniger verdient oder seine Frau Arbeit bekäme?

Antwort: Grundsätzlich ist Ihr Sohn an die sich aus dem Unterhaltstitel ergebende Verpflichtung gebunden. Sollten aber Veränderungen eintreten, durch welche sich die zum Zeitpunkt des Gerichtsurteils bestehenden Verhältnisse ändern, könnte Ihr Sohn das Urteil abändern lassen. Dazu sollte er sich an einen Fachanwalt für Familienrecht wenden.

Ingmar K., Köthen: Im vergangenen Jahr haben wir uns anhand einer Musterberechnung vom Jugendamt einvernehmlich geeinigt. Seit Januar befinde ich mich jedoch in Kurzarbeit und verdiene weniger. Müsste sich meine Unterhaltspflicht nicht reduzieren und auf welcher Basis, da ich monatlich unterschiedliche Bezüge habe?

Antwort: Der Unterhalt berechnet sich aus dem durchschnittlichen Jahresverdienst. Wenn sich Ihr Einkommen dauerhaft vermindert, können Sie das einwenden. Allerdings berechtigt eine nur kurzzeitige Änderung des Einkommens nicht zur Abänderung der bestehenden Unterhaltspflichtung.

Grit H., Saalekreis: Ich erhalte weniger Geld für meine Tochter, als die Düsseldorfer Tabelle ausweist.

Antwort: In der Düsseldorfer Tabelle lässt sich, gestaffelt nach dem Nettoeinkommen des Ex-Mannes und dem Alter des Kindes, die Unterhaltspflichtung für das Kind ablesen. Davon werden abgezogen: bei minderjährigen Kindern die Hälfte des Kindergeldes, bei volljährigen Kindern das gesamte Kindergeld. Der verbleibende Betrag ergibt den Zahlbetrag. Ergänzend zur Düsseldorfer Tabelle gibt es deshalb auch eine Extratabelle für die Zahlbeträge.

Holger B., Dessau-Roßlau: Ich bin geschieden, nicht neu verheiratet, und meine Tochter lebt bei mir. Da sie zwölf Jahre alt ist, ist der Unterhaltsvorschuss des Jugendamtes ausgelaufen. Die Mutter wäre jetzt zum Unterhalt verpflichtet. Da sie sich im Mutterschutz befindet, erhalte ich nichts. Sollte ich klagen?

Antwort: Grundsätzlich besteht gegenüber minderjährigen Kindern eine erhöhte Erwerbsobliegenheit. Einerseits ergibt sich der Kindesunterhalt aus der Bedürftigkeit des Kindes und andererseits aus der Leistungsfähigkeit der Mutter. Da Ihre Ex-Frau laut Ihrer Schilderung kein Geld hat und sich unterhalb der Pfändungsfreigrenze befindet, wäre eine Unterhaltsforderung derzeit schwer durchsetzbar.

Jürgen B., Mansfeld-Südharz: Wie ist der Unterhalt für volljährige Kinder geregelt?

Antwort: Ab Volljährigkeit des Kindes sind beide Eltern barunterhaltspflichtig; das heißt, sie müssen Geld zahlen entsprechend ihrem Einkommen.

Mario S., Quedlinburg: Wie sehen die Selbstbehalte für den Kindesunterhalt aus? Meine Tochter, für die ich unterhaltspflichtig bin, ist zwölf Jahre alt.

Antwort: Beim Kindesunterhalt gibt es einmal den Selbstbehalt gegenüber minderjährigen Kindern. Für Erwerbstätige beträgt er 900 Euro, für Nichterwerbstätige 770 Euro. Ebenso geregelt ist der Selbstbehalt gegenüber privilegierten volljährigen Kindern - Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie im Haushalt der

Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der Schulausbildung befinden. Schließlich gibt es den Selbstbehalt gegenüber volljährigen Kindern. Er beträgt generell 1 100 Euro. Das Nichtüberschreiten des Selbstbehalts entbindet jedoch nicht automatisch vom Zahlen des Mindestunterhaltes für ein minderjähriges Kind in Höhe des Zahlbetrags von 334 Euro. Hier prüft das Gericht im Einzelfall, ob der Unterhaltspflichtige alles dazu beibringt, um mehr zu verdienen - beispielsweise durch eine erhöhte Erwerbstätigkeit (statt Halbtags-Vollarbeit, Ausübung eines Nebenjobs, Arbeitssuche mit Nachweis von 30 Bewerbungen im Monat).

Lutz F., Saalekreis: Ich bin seit 2002 geschieden, die Kinder mittlerweile erwachsen und ich muss meiner geschiedenen Frau Unterhalt zahlen. Das kann doch nicht endlos so gehen? Beim Ehegattenunterhalt ist keine Grenze gezogen worden. Meine Ex-Frau ist etwa seit 15 Jahren Arbeit suchend.

Antwort: Beim Ehegattenunterhalt sind per Gesetz keine Grenzen für die Zahlung festgelegt. Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit, den Unterhalt zu befristen. Das muss das Gericht immer für den Einzelfall prüfen. Ausschlaggebend dabei wäre zum Beispiel, ob sich infolge der Scheidung ein ehebendinger Nachteil für die Frau ergibt.

Doris M., Wittenberg: Das uneheliche Kind meines Mannes wurde am 20. Mai zwölf Jahre alt. Wieso muss er bereits für Mai den höheren Unterhalt gemäß der neuen Alters-einstufung bezahlen?

Antwort: Laut Paragraph 1612 a Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch ist der Tabellenbetrag beziehungsweise Zahlbetrag der zweiten (sechs bis elf Jahre) und dritten (zwölf bis 17 Jahre) Altersstufe ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.

Fragen und Antworten notierten Anne Böttger und Dorothea Reinert.

DAS FRAGEN DIE CHATTER

„Vedu“ fragte: Wie wird der Unterhalt für ein Kind berechnet, wenn der Vater drei Kinder mit drei verschiedenen Müttern hat?

Antwort: Ganz normal nach seinem unterhaltsrechtlichen Einkommen und dem Unterhaltsbedarf der drei Kinder, je nach deren Alter. Dass die Kinder von drei Müttern sind, spielt keine Rolle.

„stedü“ fragte: Mein Ex-Mann bezahlt den Unterhalt für unsere zwei Kinder am Ende des Monats für den laufenden Monat. Wie kann ich ihn dazu bewegen, dass er früher zahlt?

Antwort: Gemäß Paragraph 1612 Absatz 3 BGB ist der Unterhalt im

Voraus zu zahlen. Fordern Sie den Kindesvater auf, dies zu tun. Macht er es nicht, befindet er sich im Verzug und Sie könnten pfänden, wenn ein Titel da ist.

„Antje-Lucy“ fragte: Der Vater meiner beiden Kinder ist vor einem Monat erneut Vater geworden. Wie verhält sich das nun mit dem Unterhalt? Werden die Erstgeborenen nachrangig behandelt? Wo und wie werden die ersten beiden Kinder eingestuft?

Antwort: Alle Kinder sind gleichberechtigt. Wenn sein Einkommen für den Unterhaltsbedarf der drei Kinder nicht ausreicht, ist eine Mangelfallberechnung vorzunehmen. Hat er aber 1 600 bis 1 800 Netto, reicht es für alle drei Kinder. Sie selbst müssen nichts tun.

„Andreas“ fragte: Ich habe eine neue Unterhaltsberechnung für meine volljährige, privilegierte Tochter von ihrem Anwalt erhalten, die Berechnung erfolgte aufgrund meines Einkommens der letzten zwölf Monate. Es gab eine Aussage, dass kein weiteres unterhaltsrelevantes Einkommen bestehe. Ich habe die Anwältin aufgefordert, mir die Einkommensnachweise der Kindesmutter zu schicken, diese sind mir aber verwehrt geblieben und angeblich irrelevant. Ist dies so?

Antwort: Doch, die Einkommensverhältnisse der Kindesmutter sind relevant, um die Unterhaltsquote errechnen zu können. Die Kindesmutter ist ab dem 18. Lebensjahr ebenso unterhaltspflichtig, sofern sie über ein Einkommen von mehr als 1 100 Netto verfügt. Die Gegenseite kann die Unterhaltshöhe gegenüber Ihrer Person nur konkretisieren, wenn auch zum Einkommen der Kindesmutter vorgetragen wird. Eine Klage, die dies nicht enthält, wäre unschlüssig und abzuweisen.

„Stephanie19“ fragte: Ich bin 19 Jahre alt, von zu Hause ausgezogen und wohne bei meinen Großeltern. Ich habe einen Antrag auf Unterhalt bei meinen Eltern gestellt, die wollen aber nicht zahlen. Was kann ich machen? Wie viel steht mir überhaupt zu?

Antwort: Wenn Sie in der Ausbildung sind, steht Ihnen grundsätzlich ein Bedarf von 640 Euro zu. Abzuziehen ist das Kindergeld und anteilig Ihre Ausbildungsvergütung. Den Rest müssen die Eltern entsprechend ihrer Einkommensverhältnisse zahlen. Holen Sie sich beim Amtsgericht einen Beratungshilfeschein und gehen Sie damit dann zu einem Anwalt.

mz-web.de

Chat Alle Fragen und Antworten aus dem Online-Chat finden Sie im Internet unter: www.mz-web.de/mz-chat

UNTERHALT

Düsseldorfer Tabelle

Stand: 1.1.2010

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in Euro	Altersstufen (§ 1612 a I BGB) Beträge in Euro			
	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre	ab 18 Jahre
bis 1 500	317	364	426	488
1 501 - 1 900	333	383	448	513
1 901 - 2 300	349	401	469	537
2 301 - 2 700	365	419	490	562
2 701 - 3 100	381	437	512	586
3 101 - 3 500	406	466	546	625
3 501 - 3 900	432	496	580	664
3 901 - 4 300	457	525	614	703
4 301 - 4 700	482	554	648	742
4 701 - 5 100	508	583	682	781

Quelle: Oberlandesgericht Düsseldorf

MZ/Lorenzen